

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage  
Zahl 14 - 97

Beilage 167

Gesetz vom ....., mit dem verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Bglid. Landes-Polizeistrafgesetz - Bglid. PolStG)

Der Landtag hat beschlossen:

## 1. ABSCHNITT

### § 1

#### Wahrung des öffentlichen Anstandes

Es ist verboten, den öffentlichen Anstand zu verletzen.

### § 2

#### Schutz vor störendem Lärm oder belästigendem Geruch

(1) Es ist verboten, ungebührlicher Weise störenden Lärm oder belästigenden Geruch hervorzurufen.

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz, unter belästigendem Geruch alle wegen ihrer Dauer oder Heftigkeit für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Einwirkungen zu verstehen.

(3) Störender Lärm oder belästigender Geruch sind dann als ungebührlicher Weise hervorgerufen anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Lärmerregung oder Geruchsbelästigung führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.

§ 3

Verordnungsermächtigung

(1) Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm oder belästigendem Geruch im Sinne des § 2 kann die Gemeinde durch Verordnung zeitliche und örtliche Beschränkungen

a) für die Verwendung oder den Betrieb von

- Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes Verwendung finden,
- Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
- Modellflugkörpern,
- Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, soweit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt ,
- Jauchen-, Klär-, Sicker- und Düngergruben sowie

b) hinsichtlich des Verbrennens geruchsentwickelnder Stoffe festlegen.

(2) Bei Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion gewährleistet bleibt.

II. ABSCHNITT

§ 4

Verbot der Prostitution

(1) Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution untersagt.

(2) Unter Prostitution ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen zu verstehen.

Unter Gewerbsmäßigkeit ist die wiederkehrende Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution zu dem Zwecke, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen, zu verstehen.

(3) Die Prostitution darf weder angebahnt noch ausgeübt werden

1. in für unbeteiligte Personen aufdringlicher Weise oder in Gebäuden, deren äußere Kennzeichnung aufdringlich ist;
2. in oder in unmittelbarer Nähe von
  - Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind,
  - Amtsgebäuden,
  - Schulen,
  - Heimen für Kinder oder Jugendliche,
  - Jugendzentren,
  - Sportstätten,
  - Kinder- und Jugendspielplätzen,
  - Krankenhäusern,
  - Alten-, Pflege- und Erholungsheimen,
  - Kasernen,
  - Bahnhöfen und Stationen öffentlicher Verkehrsmittel;
3. in Gebäuden mit Wohnungen, die nicht alle zur Ausübung der Prostitution benützt werden, oder die mit solchen Gebäuden einen gemeinsamen Zugang haben. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Wohnungen jener Personen, die die Dienste von Prostituierten ausschließlich für sich in Anspruch nehmen ("Hausbesuche");
4. in Wohnungen, die auch von Kindern und/oder Jugendlichen bewohnt werden;
5. in Mobilheimen, Wohnwägen u.dgl.;
6. an Orten oder zu Zeiten, für welche die Gemeinde mit Verordnung ein Verbot erlassen hat (§ 6 Abs. 1).

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Wer die Prostitution ausüben will, muß dies vorher der Gemeinde des Ortes der Ausübung persönlich anzeigen und unter Vorlage geeigneter Nachweise sowie des Lichtbildausweises über das Freisein von Geschlechtskrankheiten folgende Angaben machen:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Wohnadresse
- genaue Ortsangabe, wo die Prostitution ausgeübt werden soll sowie
- Vor- und Familienname sowie die Wohnadresse des Verfügungsberechtigten über Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll.

(2) Weiters müssen binnen einer Woche angezeigt werden

- die Änderung der Wohnadresse,
- die Änderung des Ortes der Ausübung der Prostitution
- die Beendigung der Prostitution sowie
- die Änderung in der Person des Verfügungsberechtigten.

§ 6

Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat mit Verordnung

- die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution,
- die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird,

an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu verbieten, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus öffentlichen Interessen, besonders wegen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes, erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde hat Anzeigen nach § 5 der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### III. ABSCHNITT

#### § 7

#### Halten von Tieren

(1) Der Halter eines Tieres hat dieses in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, daß durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, noch darf er gegen die auf Grund der Abs. 2 und 3 erlassenen behördlichen Anordnungen oder Verordnungen verstoßen. Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen und ähnlichen Flächen.

(2) Die Gemeinde hat das Halten von Tieren in einer Wohnung einschließlich deren Nebenräumen, wie Keller- und Dachbodenräume, oder sonst in Gebäuden, in einem Garten oder auf anderen Grundflächen unbeschadet der hiefür sonst geltenden Rechtsvorschriften zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, daß durch die Tierhaltung dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Wenn es zur sicheren Behebung der Gefährdung oder Belästigung ausreichend erscheint, kann die Gemeinde anstelle einer solchen Untersagung auch bestimmte Anordnungen für das Halten der Tiere treffen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen erforderlich ist, allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen oder an bestimmten Orten an einer Leine geführt werden müssen, einen Maulkorb tragen müssen oder an bestimmten Orten nicht mitgeführt werden dürfen. Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 8

Halten gefährlicher Tiere

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde zulässig.

(2) Als gefährliche Tiere sind solche Tiere anzusehen, von denen nach den Erkenntnissen der Tierkunde auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise angenommen werden kann, daß sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie in unsachgemäßer Verwahrung gehalten werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Tierarten, -gattungen oder -familien bezeichnen, die nach diesen Bestimmungen als typisch gefährlich anzusehen sind.

(3) Um die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist bei der Gemeinde anzusuchen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Weise die Verwahrung erfolgen soll.

(4) Die Gemeinde hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen, keine Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu besorgen sowie eine sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

(5) Abs. 1 gilt nicht für das Halten von Tieren im Rahmen der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion oder im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier (§§ 7 und 8)

können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden.

(2) Beschlagnahme oder sonst abgenommene oder sichergestellte Tiere sind nach Möglichkeit tierfreundlichen Personen bzw. Einrichtungen auf Kosten und Gefahr des Tierhalters zur Verwahrung und Pflege zu übergeben.

(3) Den Organen der Gemeinde und der Strafbehörden gemäß § 13 Abs. 1 ist der Zutritt zu Liegenschaften und Räumen, auf bzw. in denen von den §§ 7 und 8 erfaßte Tiere gehalten werden, jederzeit zu gestatten.

#### IV. ABSCHNITT

##### § 10

#### Unbefugte Führung oder Verwendung öffentlicher Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen von Gemeinden

Es ist verboten, öffentliche Wappen, Siegel, Titel oder Ehrenzeichen von Gemeinden des Landes Burgenland oder solchen verwechselbar ähnliche Symbole ohne Bewilligung der betreffenden Gemeinde zu führen oder zu verwenden.

#### V. ABSCHNITT

##### § 11

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 12

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie, im Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt diese, haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 7 Abs. 3 und 10 durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken. Ferner haben die Organe der Bundesgendarmerie die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 3 und 7 Abs. 3 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Organe der Bundespolizeidirektion Eisenstadt haben die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 3 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 7 und 8 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Wenn hinsichtlich der §§ 1, 2 und 3 die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen gemäß der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 von dieser zu bestrafen, wer

1. entgegen § 1 den öffentlichen Anstand verletzt;
2. entgegen § 2 ungebührlich störenden Lärm oder belästigenden Geruch hervorruft oder gegen die auf Grund des § 3 erlassenen Verordnungen verstößt;

3. entgegen § 4 die Prostitution anbahnt oder ausübt;
4. entgegen § 5 der Anzeigepflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
5. es als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter über Gebäude oder Gebäudeteile zuläßt, daß dort die Prostitution ausgeübt wird, obwohl dies dort aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 6 verboten ist;
6. entgegen § 7 Tiere hält oder gegen die auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen behördlichen Anordnungen oder Verordnungen verstößt;
7. entgegen § 8 gefährliche Tiere hält;
8. entgegen § 8 Abs. 4 Bedingungen oder Auflagen, die ihm nach dieser Bestimmung auferlegt worden sind, nicht einhält oder entgegen § 9 Abs. 3 den Organen der Gemeinde oder der Strafbehörde den Zutritt zu den gefährlichen Tieren verwehrt;
9. entgegen § 10 öffentliche Wappen, Siegel, Titel oder Ehrenzeichen einer Gemeinde führt oder verwendet.

(2) Die Strafe ist für Verwaltungsübertretungen

1. nach Abs. 1 Z. 1, 2, 6, 8 und 9 Geldstrafe bis zu S 5.000,--;
2. nach Abs. 1 Z. 7 Geldstrafe bis zu S 10.000,--;
3. nach Abs. 1 Z. 3, 4 und 5 Geldstrafe bis zu S 100.000,--;

im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bei Wiederholung Geldstrafe bis S 200.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen.

(3) Tiere, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 7 und 8 bilden, können für verfallen erklärt werden, wenn durch sie dritte Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarem Maß belästigt werden und Abhilfe nicht anders als durch Abnahme des Tieres erreicht werden kann. Solche Tiere sind nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles in Freiheit zu setzen, tierfreundlichen Personen bzw. Einrichtungen zu übergeben oder schmerzlos zu töten.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit ..... in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) Art. VIII EGVG tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

-----

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

(1) Der Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei fällt in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder. Er umfaßt nach der Definition nach Art. 15 Abs. 2 B-VG den Teil der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, hat den Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei durch die Einbeziehung der "Wahrung des öffentlichen Anstandes" und der "Abwehr ungebührlicher-weise hervorgerufenen störenden Lärmes" erweitert. Vordem gehörte dieser Bereich nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zur allgemeinen Sicherheitspolizei und daher zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Beide Tatbestände waren bundesgesetzlich durch Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG 1950 geregelt. Mit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1974 am 1. Jänner 1975 sind entsprechend dem Art. XI leg.cit. die durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 232/1977, nicht aufgehobenen Teile des (ursprünglichen) Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG zu Landesrecht transformiert worden. Art. VIII EGVG neuer Fassung gilt daher als Landesgesetz in jenen Ländern weiter, die eine eigenständige landesgesetzliche Regelung des Gegenstandes noch nicht getroffen haben. In Wahrnehmung der den Ländern zukommenden Gesetzgebungskompetenz soll diese Neuregelung vorgenommen und durch das vorliegende Gesetz ein Verwaltungsstrafrecht auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei geschaffen werden.

Der Entwurf unternimmt es nicht, alle Teilbereiche der örtlichen Sicherheitspolizei zu regeln, er bezieht sich vielmehr nur auf jene Bereiche dieses Verwaltungsgebietes, auf denen eine für sämtliche Gemeinden des Burgenlandes geltende einheitliche Regelung sinnvoll und wünschenswert erscheint (Anstandsverletzung, Lärmschutz, Schutz vor Geruchsbelästigung, Tierhaltung). Alle durch den Entwurf nicht erfaßten Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei sollen auch weiterhin einer Regelung durch ortspolizeiliche Verordnungen überlassen bleiben.

Es wurde für notwendig befunden, im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Regelung über die Vermeidung und Abwehr von Geruchsimmissionen zu treffen.

Die Vorschriften über die Tierhaltung bezwecken in erster Linie die Abwehr und Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen durch an sich nicht gefährliche Tiere.

In zunehmendem Maße ist zu beobachten, daß von Privatpersonen Tiere gehalten werden, die anderen Menschen gefährlich werden können, sodaß eine gesetzliche Regelung zum Schutze Dritter erforderlich geworden ist.

(2) Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich nicht auf die Regelung von Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei. Er bezieht, indem er Vorschriften über die Prostitution trifft (§ 4 bis 6), auch Angelegenheiten der Sittlichkeitspolizei in den Kreis seiner Regelungen ein. Auf dem Gebiet der Sittlichkeitspolizei bestanden im Burgenland bisher keine gesetzlichen Regelungen. Der sachliche Zusammenhang zwischen Prostitution und örtlicher Sicherheitspolizei sowie der geringe Umfang der notwendigen gesetzlichen Vorschriften läßt es richtig erscheinen, die Prostitution nicht in einem eigenen Landesgesetz zu regeln, sondern die diesbezüglichen Vorschriften mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei zu einem einzigen Landesgesetz zusammenzufassen.

Die Regelung der Prostitution ist als Angelegenheit der Sittlichkeitspolizei nach Art. 15 B-VG Angelegenheit der Länder; die Besorgung der behördlichen Aufgaben auf diesem Gebiet ist gem. Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B-VG dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugeordnet.

Die Prostitution stellte in früheren Jahren im Burgenland kein Problem dar, da sie praktisch überhaupt nicht existent war. Erst in den letzten Jahren hat sich hierbei eine Änderung vollzogen, wobei sich bis dahin praktisch unbekannte Erscheinungsformen der Prostitution, nämlich die sogenannte "Wohnungsprostitution" und die Prostitution im Rahmen sogenannter "Clubs", ausgebreitet haben. Vielfach mieten Prostituierte oder ihre Zuhälter Einfamilienhäuser in reinen Wohngebieten an oder es gehen Prostituierte ihrem Beruf in gemieteten Wohnungen nach. Dies hat jedoch in der Vergangenheit in einem solchen Umfang zu Belästigungen Unbe-

teiliger, zu Störungen des örtlichen Gemeinwesens und zur Verletzung öffentlicher Interessen, insbesondere der Interessen des Jugendschutzes und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie des öffentlichen Anstandes geführt, daß ein Tätigwerden des Gesetzgebers unumgänglich erscheint.

Durch Art. XI Abs. 2 Z. 8 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl.Nr. 422, über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch wurde das Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl.Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden (sogenanntes "Landstreichergesetz"), außer Kraft gesetzt, nachdem eine auf die Prostitution sich beziehende Bestimmung dieses Gesetzes schon durch das Erk. des VfGH. Slg. Nr. 7151/1973 gegenstandslos geworden war. Diesem Gesetz zufolge waren u.a. der Tatbestand der (weiblichen) "Prostitution" von der Sicherheitsbehörde oder bei Vorliegen bestimmter Umstände auf deren Antrag vom Gericht zu bestrafen. Dieser Tatbestand wurde in das Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, nicht aufgenommen, sodaß seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. Jänner 1975 die Prostitution nicht mehr gerichtlich strafbar ist. Das Strafgesetzbuch umfaßt lediglich bestimmte Vorschubhandlungen (§ 215: Förderung gewerbsmäßiger Unzucht) und Begleiterscheinungen (§ 216: Zuhälterei) der Prostitution. Die einzige auf diesem Gebiet bestehende Regelung ist derzeit die unter Berufung auf das Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI.Nr. 152/1945, erlassene Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben, BGBl.Nr. 314/1974.

Die aus den erwähnten Gründen entstandene Rechtslücke macht daher eine gesetzliche Regelung der Anbahnung und Ausübung der Prostitution dringend notwendig. Mag ein allgemeines Verbot der Prostitution aus verschiedenen Gründen auch wünschenswert sein, so wurde aus rechtspolitischen Erwägungen darauf verzichtet, da ein absolutes Prostitutionsverbot nur die Geheimprostitution mit all ihren weitaus gravierenden gesellschaftlichen Mißständen fördern würde. Überdies erscheint auch fraglich, ob ein gänzlich Verbot der Prostitution von der Kompetenz zur

Regelung der Sittlichkeitspolizei überhaupt noch gedeckt wäre, vgl. dazu Pernthaler, aaO, 291.

Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmung über den Schutz der Gemeindesymbole gegen unbefugte Verwendung, da bis zur B-VG-Novelle 1974 hierfür die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz dem Bund zukam. Nunmehr ist die Schaffung entsprechender Strafbestimmungen möglich.

Bezüglich der vom AVG 1950 abweichenden verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 3 wird vermerkt, daß diese Bestimmungen zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG).

In finanzrechtlicher Hinsicht wird bei der Vollziehung des Bgld. PolStG für die Rechtsträger der zur Vollziehung (bzw. Mitwirkung) berufenen Behörde (bzw. Organe) eine kaum ins Gewicht fallende Kostensteigerung eintreten. Sie erscheint aber durch die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens gerechtfertigt.

## Besonderer Teil

### I. Abschnitt

#### Zu § 1:

Diese Bestimmung wurde gegenüber dem Wortlaut des als Landesvorschrift geltenden Art. VIII ECVG erster Straftatbestand sprachlich verbessert und entspricht inhaltlich diesem. Mit Rücksicht auf das Bestehen einer umfangreichen Judikatur wurde von der Definition des Begriffes "öffentlicher Anstand" abgesehen (vgl. insbesondere VwGH Erk. 9. 12. 1966, Z. 1519/65).

#### Zu § 2:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz gehören zu diesem jedenfalls auch Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Die gegenständliche Bestimmung soll die Bevölkerung vor störendem Lärm und Geruchsbelästigung schützen.

Zu Abs. 1: Das zu § 1 Gesagte gilt sinngemäß. Auch hier kann die Rechtsprechung des VwGH für die Auslegung herangezogen werden.

In den Abs. 2 und 3 ist im wesentlichen jene Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 enthalten, die von der Judikatur zu Art. VIII ECVG herausgebildet wurde (vgl. VwGH Erk. 25. Oktober 1948, Sig. 543 A; Erk. 25. März 1969, Zl. 1614/68 und Mannlicher-Quell, Das Verwaltungsverfahren, 120). Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Lärmerregung im Sinne des Abs. 2 nicht nur bei Betätigung der menschlichen Sprechorgane, sondern auch dann vorliegt, wenn sie vom Täter durch Verwendung von Werkzeugen, Lautsprechern udgl. oder mittelbar dadurch hervorgerufen wird, daß er sich eines willenlosen, wenn auch lebenden Werkzeuges bedient, wie etwa eines bellenden Hundes. Hinsichtlich der Geruchsbelästigung wird auf die Dauer und Heftigkeit der Einwirkung abgestellt, wobei jedenfalls auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sein werden. Schließlich ist anzumerken, daß eine strafbare

Lärmerregung oder Geruchsbelästigung nur dann vorliegt, wenn sie als ungebührlich beurteilt werden kann. Aus diesem Grund scheidet etwa die Lärmerregung bzw. Geruchsbelästigung im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit aus, sofern sie in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 fällt. Gleiches hat auch für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion zu gelten.

Zu § 3:

Abs. 1: Die Ermächtigung der Gemeinde, durch Verordnung den Betrieb von Lärmquellen bestimmter Art bzw. von Hausarbeiten, durch die häufig Lärm in größerem Ausmaß erregt wird, zu regeln, dient dem Ziel, regelmäßig auftretende und kaum vermeidbare Lärmursachen auf ein vertretbares Ausmaß beschränken zu können.

Abs. 2 dient dem Schutz berechtigter Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten nicht in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Durch diese Bestimmungen werden auch sonstige dem Schutz vor Geruchsbelästigung dienende landesgesetzliche Vorschriften nicht berührt.

II. Abschnitt

Zu § 4:

Abs. 1: Die folgenden Bestimmungen sollen nur die gewerbsmäßige Prostitution erfassen, wobei von einem allgemeinen Prostitutionsverbot Abstand genommen wurde. Unter Gewerbsmäßigkeit wird die wiederkehrende Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution zu dem Zwecke, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen, verstanden. Durch diese Bestimmung soll möglichst verhindert werden, daß Personen, die ihre geistige bzw. sittliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen haben, die Prostitution ausüben oder dazu verführt werden. Das absolute Prostitutionsverbot soll sich nicht nur auf Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sondern auch auf Personen erstrecken, für die gem. § 273 f ABGB ein Sachwalter zu bestellen ist.

Abs. 2: Hier werden die im Gesetz verwendeten Begriffe definiert, um die nachfolgenden Bestimmungen möglichst einfach fassen zu können.

Zu § 4 Abs. 2:

1) Die aufdringliche Anbahnung bzw. Ausübung der Prostitution und die aufdringliche äußere Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution ausgeübt wird, wird erfahrungsgemäß von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als Belästigung empfunden und bildete den Grund für eine Vielzahl von Beschwerden bei den Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden.

Das Wort "aufdringlich" ist im Sprachgebrauch so verwurzelt, daß es an sich keiner näheren Definition bedarf. Es soll jedoch dennoch darauf hingewiesen werden, daß es ein Verhalten bezeichnet, das von unbeeilteiligten Personen als unangenehm empfunden wird.

2) und 3) Damit soll die Kontaktaufnahme zwischen Prostituierten und Kindern und Jugendlichen möglichst erschwert werden. Ebenso soll die Prostitution dort verboten sein, wo sich zahlreiche Menschen aufhalten müssen und sich daher allfälligen aufdringlichen Annäherungsversuchen nicht entziehen können.

4) Dieses Verbot stellt ein Hauptanliegen zahlreicher Landesbürger, die bisher durch Prostituiertenwohnungen in Wohngebäuden unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt waren, dar. Durch die Bestimmung wird auch verhindert, daß Prostituierte etwa in Hintertrakten oder in sonstigen, nur über einen gemeinsamen Eingang mit einem Wohngebäude erreichbaren Gebäudeteilen ihre Tätigkeit ausüben können.

Die Ausnahme erwies sich als erforderlich, weil diese Erscheinungsform der Prostitution der Öffentlichkeit gegenüber nicht in Erscheinung tritt.

5) Dadurch soll insbesondere die Ausübung der Prostitution auf Camping- und Mobilheimplätzen oder im Umherziehen in Wohnwägen, Wohnmobilen u.dgl. verhindert werden.

6) Hiezu wird auf die Bemerkungen zu § 5 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 5:

Wegen der erfahrungsgemäß durch die Ausübung der Prostitution oft auftretenden Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens muß die Gemeinde darüber informiert sein, wo und durch wen die Prostitution in einer Gemeinde ausgeübt wird. Die persönliche Anzeige ist erforderlich, um die Freiwilligkeit dieser Handlung überprüfen zu können.

Der Lichtbildausweis über das Freisein von Geschlechtskrankheiten ist aufgrund des § 2 der Verordnung über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben, BGBl. Nr. 314/1974, nach einer amtsärztlichen Untersuchung auszustellen. Diese Untersuchung ist wöchentlich zu wiederholen; im Falle der Erkrankung an einer Geschlechtskrankheit ist der Ausweis einzuziehen.

Zu § 6:

Abs. 1: Durch diese Bestimmung soll eine Möglichkeit geschaffen werden, zur Abwehr oder Beseitigung von Mißständen die Prostitution an bestimmten Orten, etwa in Häusern, die zur Gänze von Prostituierten bewohnt werden, oder zu bestimmten Zeiten zu verbieten (mit generellem Rechtsakt). Ebenso besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeführt wird, zu untersagen.

Abs. 2 und 3: Diese Mitteilung ist notwendig, damit die Gesundheitsbehörde ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Prostitution nachkommen kann.

III. Abschnitt

Zu § 7:

Vielfach kommt es dadurch zu Belastungen, daß Tiere, die an sich nicht als gefährlich im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, Menschen gefährden oder unzumutbar belästigen. Die Abhilfe gegen derartige Mißstände soll nicht mehr ortspolizeilichen Regelungen der Gemeinden überlassen bleiben, sondern durch landesgesetzliche Vorschriften in Ver-

bindung mit Durchführungsverordnungen der Gemeinden ermöglicht werden.

Abs. 2 ermächtigt die Gemeinden in Fällen der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung von dritten Personen durch Tiere zu einem Verbot der Tierhaltung oder - sofern dies ausreicht - zu bestimmten Anordnungen für die Tierhaltung (in Bescheidform).

Abs. 3: Sofern im Interesse der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen ein Bedürfnis danach besteht, kann die Tierhaltung (Hundehaltung) aber auch Gegenstand genereller Rechtsakte sein. Dies sind Durchführungsverordnungen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG, nicht aber selbständige Verordnungen im Sinne des Art. 118 Abs. 6 B-VG. Die gesetzliche Ermächtigung bezieht sich auf die Anordnung eines Leinenzwanges und/oder eines Maulkorbzwanges sowie zum Verbot des Mitführens von Hunden an bestimmten Orten, etwa in Parkanlagen oder in bestimmten Geschäftsräumen.

#### Zu § 8:

§ 8 verbietet das Halten von gefährlichen Tieren ohne behördliche Bewilligung. Aus Gründen der Rechtssicherheit enthält Abs. 2 eine Definition jener Tiere, die als typisch gefährlich anzusehen sind, ohne daß die Tiere im einzelnen bereits im Gesetz bezeichnet werden. Die Landesregierung soll jedoch ermächtigt werden, durch Verordnung jene Tiere, die ohne Bewilligung jedenfalls nicht gehalten werden dürfen, zu bezeichnen. Eine taxative Aufzählung der gefährlichen Tiere im Gesetz oder in der Verordnung würde die Wirksamkeit dieses Abschnittes wegen der nicht voraussehbaren Entwicklung in der Tierhaltung erheblich mindern.

Abs. 4 bestimmt, unter welcher Voraussetzung eine Bewilligung zu erteilen ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wobei der Behörde kein Ermessen eingeräumt ist.

Die Tierhaltung im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion oder im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, soll aber von der Anwendung dieses Abschnittes gänzlich ausgenommen werden (Abs. 5).

Zu § 9:

§ 9 des Entwurfes ermächtigt - einerlei, ob es sich um gefährliche oder sonstige nicht ordnungsgemäß gehaltene Tiere handelt - ausdrücklich zu Akten der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt und regelt, was mit Tieren zu geschehen hat, die im Zuge derartiger Maßnahmen Tierhaltern abgenommen werden (Abs. 2).

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung soll erstmals die unbefugte Führung und Verwendung von Gemeindesymbolen als Verwaltungsübertretung erklärt und mit Strafe bedroht werden.

Zu § 11:

Die behördlichen Aufgaben der Gemeinde auf Grund des Bgld. PolStG sind mit Ausnahme der Strafbefugnis des Bürgermeisters einer Stadt mit eigenem Statut als Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde anzusehen.

Zu § 12:

Zur Ermöglichung der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und damit zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes ist eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei im festgesetzten Umfang dringend erforderlich, da der Gemeinde in der Regel geeignete Organe nicht zur Verfügung stehen.

Für die Mitwirkung der Bundespolizeibehörde und Bundesgendarmerie ist die Zustimmung des Bundes gem. Art. 97 B-VG erforderlich.

Zu § 13:

Durch die Subsidiaritätsklausel (Abs. 1) soll eine Doppelbestrafung hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 (Anstandsverletzung), 2 und 3 (Lärmerregung) vermieden werden.

Bei den durch strafbare Handlungen in Zusammenhang mit der Prostitution erzielten Einkünften können, sowohl was die Abschreckung der Täter selbst anlangt als auch im Hinblick auf die Abhaltung anderer Personen

von solchen strafbaren Handlungen, nur hohe Geldstrafen (in Verbindung mit spürbaren Ersatzfreiheitsstrafen) den angestrebten Zweck sichern. Bei Verstößen gegen die §§ 7 und 8 soll in Zukunft auch mit dem Strafmittel des Verfalls vorgegangen werden können. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 VStG 1950 ist auch der Ausspruch des sogenannten "selbständigen Verfalls" möglich. Was mit den für verfallen erklärten Tieren zu geschehen hat, muß nach den konkreten Gegebenheiten des einzelnen Falles von der Strafbehörde in Ausübung ihres gesetzgebundenen Ermessens entschieden werden.

Zu § 14:

Durch Abs. 3 sollen die derzeit als Landesvorschriften geltenden Tatbestände des Art. VIII EGVG (öffentliche Anstandsverletzung, ungebührlicher Weise Erregung störenden Lärms) durch formelle Derogation außer Kraft gesetzt werden.